



Statuten

Schweizer Niederlaufhund- und Dachshbracken Club SNLC

Gegründet 1905

Sektion der SKG, Mitglied der AGJ

Revision Januar 2019 nach Vorlage der SKG Version 2017

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken Club, nachfolgend SNLC genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Der SNLC ist Mitglied im Verein Arbeitsgemeinschaft für das Jagd-hundewesen AGJ.

Art. 2

Zweck

Der SNLC bezweckt:

- a) Die Reinzucht des Schweizer Niederlaufhundes FCI Standard Nr. 60, der Alpenländischen Dachsbracke, FCI Standard Nr. 254 der Westfälischen Dachsbracke, FCI Standard Nr. 100 und des Petit Bleu de Gascogne, FCI Standard Nr. 31;
- b) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern;
- c) Förderung der Haltung und Verbreitung des Schweizer Niederlaufhundes, der Alpenländischen Dachsbracke, der Westfälischen Dachsbracke und des Petit Bleu de Gascogne;
- d) Insbesondere ist der SNLC bestrebt, dem Jäger sowohl einen zähen, wetterharten, temperamentvollen, wesensfesten, vielseitigen aber auch gesunden und schönen Jagdgebrauchshund in die Hand zu geben und damit die waidgerechte laute Jagd zu fördern;
- e) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- f) Durchführung von jagdkynologischen Prüfungen und Veranstaltungen;
- g) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Schweizer Niederlaufhundes, der Alpenländischen Dachsbracke, der Westfälischen Dachsbracke und des Petit Bleu de Gascogne, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, waidmännisch fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- h) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des SNLC wahrnehmen;
- i) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- j) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- k) Kontaktpflege mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der SNLC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen in den Regionalgruppen;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf des Schweizer Niederlaufhundes, der Alpenländischen Dachsbracke, der Westfälischen Dachsbracke und des Petit Bleu de Gascogne;
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Eintragungs-Reglementes zum Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG;
- g) Erlass von Körbestimmungen und der Durchführung von mindestens einer jährlichen Körtagung;
- h) Unterstützung bei der züchterischen Tätigkeit;
- i) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- j) Wahl und Ausbildung von Leistungs- und Ausstellungsrichteranwärttern;
- k) Wahl von Leistungsrichtern
- l) Aktivierung von Ausstellungen und Prüfungen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen;
- m) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Grundsätzlich können alle Personen in den SNLC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SNLC an die SKG. Zu diesem Zweck kann der SNLC eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des SNLC nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der SNLC ist mit Genehmigung durch die Generalversammlung berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die

Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SNLC eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Nicht aufgenommen werden Personen, die:

- aus der SKG oder einer ihrer Sektionen ausgeschlossen wurden
- aus der AGJ ausgeschlossen wurden
- der Jagd negativ gegenüber stehen

Erfolgt in Unkenntnis solcher Ausschlussgründe eine Aufnahme, ist diese ungültig.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SNLC besonders verdient gemacht haben, können vom SNLC zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der SNLC kann der SKG die Ernennung von SKG-Ehrenmitgliedern beantragen.

Aus dem Amt scheidende Präsidenten, welche sich in überragender Art und Weise um den SNLC oder die Kynologie im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder aus Mitgliederkreisen durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenpräsidenten werden wie folgt festgelegt:

- Präsident ehrenhalber
- keine Amtsbefugnisse
- Repräsentationspflichten
- Vermitteln in Streitfällen
- ist zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und besitzt dort das volle Stimmrecht.

Veteranen

Der SNLC kennt 3 Kategorien von Veteranen:

- Club-Veteranen
- Ehren-Veteranen
- SKG-Veteranen

Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und haben die gleichen Pflichten.

Zu Club-Veteranen werden Mitglieder ernannt, welche ununterbrochen während 20 Jahren dem Club angehört haben.

Zu Ehren-Veteranen werden Mitglieder ernannt, welche ununterbrochen während 40 Jahren dem Club angehört haben.

Zu SKG-Veteranen werden Personen ernannt, die während 25 Jahren ununterbrochen als SNLC Mitglied einer Sektion der SKG angehörten. Sie werden auf Antrag des SNLC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SNLC überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Sekretär erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SNLC stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SNLC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SNLC zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SNLC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG, der AGJ oder des SNLC;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Jagd im Allgemeinen, des SNLC, der AGJ oder der SKG;
- c) unredliche Handlungen, namentlich betrügerische Angaben bei Eintragungen im SHSB, wissentlich unwahren Angaben beim Verkauf von Hunden sowie bei der Ausfertigung von Abstammungs- und Deckbescheinigungen;
- d) grober Beschimpfung oder Verleumdung von Clubfunktionären und im Einsatz befindlichen Richtern.

Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 12</p>
Wirkung	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden.</p> <p>Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den SNLC in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p>
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Rechte	<p>Art. 13</p> <p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.</p> <p>Art. 15</p>
Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in den SNLC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SNLC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p> <p>Art. 16</p>
Jahresbeitrag	<p>Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung resp. dem Eintritts-Datum in den Club, zu bezahlen. Nach dem 30. September eintretende Neu-Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehren-Mitglieder sowie die Ehren-Veteranen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SNLC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des SNLC, umgekehrt haftet auch der SNLC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SNLC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten des SNLC endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Kommissionspräsidenten für das Richterwesen und das Zuchtwesen;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der Kommissionspräsidenten für das Richterwesen und das Zuchtwesen;
 4. der Fachstelle Aussenbeziehungen und Support;
 5. der Revisoren;
 6. von Ausstellungs- und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
 7. der Regionalgruppenleiter;
 8. ggf von Beisitzern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Genehmigung und Beschlussfassung von Reglementen;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Ernennung von Club-Veteranen;
- m) Ernennung von Ehren-Veteranen;
- n) Ernennung von SKG-Veteranen;
- o) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Auflösung des Clubs.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern;

- a) Präsident (der Vizepräsident wird durch ein Vorstandsmitglied in Doppelfunktion wahrgenommen)
- b) Sekretär/Aktuar
- c) Kassier
- d) Kommissionspräsidenten für das Richterwesen
- e) Kommissionspräsident für das Zuchtwesen (Zuchtwart)

Der Vorstand kann mit weiteren Funktionen bis maximal 9 Mitglieder besetzt werden.

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der SNLC ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente des offiziellen Publikationsorganes der SKG zu beziehen.

Aufgaben des Vorstandes

In die alleinige Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Aufstellung des Arbeits/Jahres-Programmes und des Budgets zu Händen der Generalversammlung
- b) Erstattung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Kommissionspräsidenten und der Regionalgruppenleiter und der Vorlage der Jahresrechnung an die Generalversammlung
- c) die Durchführung und Überwachung von Prüfungen, Ausstellungen und Kör-Tagungen
- d) dringliche Geschäfte im Rahmen einer jährlichen Ausgabenkompetenz von 10 % des Gesamtbetrages der Mitglieder-Beiträge
- e) Vorschlag an die Generalversammlung für die Wahl von Ausstellungs- und Leistungsrichtern sowie von Ausstellungs- und Leistungsrichteranwärtern
- f) die Ausarbeitung von Reglementen z.Hd. der Generalversammlung
- g) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Reglementen sowie die Herausgabe von Weisungen
- h) Erstellung von Pflichtenheften der Vorstandsmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Sitzungsgelder und Entschädigungen

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des SNLC nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im mitgeltenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Art. 29

Der Sekretär/Aktuar besorgt im wesentlichen die Protokollführung, die Korrespondenz, die Archivierung und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im mitgeltenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Über die Postcheck- und Bankguthaben verfügt der Kassier mit Alleinunterschrift. Bei dessen Verhinderung verfügen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im mitgeltenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 31

Zur Unterstützung des Vorstandes werden die folgenden Instanzen nominiert:

- Fachstelle Aussenbeziehungen und Support
- Regionalgruppen für die jagdliche Hundeausbildung

Der Leiter der Fachstelle und die Leiter der Regionalgruppen werden durch die Generalversammlung gewählt.

In den Regionalgruppen findet der Führer von den durch den SNLC vertretenden Rassen unter kundiger Anleitung Hilfe und Unterstützung bei der jagdlichen Ausbildung seines Hundes, vom Welpen bis zum Jagdgebrauchshund sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen.

In den Regionalgruppen können auch Anlageprüfungen und Verhaltenstests durchgeführt werden. Daneben werden der Erfahrungsaustausch und die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Gruppen gepflegt.

Der Regionalgruppenleiter legt dem Vorstand auf die Generalversammlung einen Jahresplan vor. Zum Abschluss des Jahres erstellt er einen Jahresbericht. Der Jahresplan und Jahresbericht müssen nicht genehmigt, jedoch im Club Heft und auf der Homepage publiziert werden.

Richter und Richter-Anwärter

Ausstellungsrichter:

- a) Ausstellungsrichter-Anwärter: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen.

Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SNLC durch den ZV der SKG, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

- b) Ausstellungsrichter: Richteranwärter, welche alle Bedingungen erfüllen und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, werden auf Vorschlag des AAA vom ZV der SKG zu Ausstellungsrichtern ernannt und erhalten ihren persönlichen Richterausweis.

Massgebend für die Ernennung und Tätigkeit der Ausstellungsrichter sind das Ausstellungsreglement und die Ausstellungsrichterordnung.

Leistungsrichter:

- a) Leistungsrichter-Anwärter: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes erfahrene Hundeführer, welche die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SNLC durch die TKJ (gemäss der jeweils gültigen PLRO/ AGJ), diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

- b) Leistungsrichter-Anwärter, welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, wozu auch die TKJ Ausbildung zum Normalverhalten des Hundes gehört, können durch Beschluss der Generalversammlung zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SNLC beantragt der TKJ (gemäss der jeweils gültigen PLRO/ AGJ) die Ernennung zum Leistungsrichter unter gleichzeitiger Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Genehmigung.

V. FINANZEN

Art. 33

Der SNLC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Schenkungen, Erbschaften und Legate
- d) Kapitalzinsen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES SNLC

Art. 35

Die Auflösung des SNLC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der SNLC auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des SNLC, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des SNLC an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. April 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 23. März 2013

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizer Niederlauf- und Dachbracken Club

Aarau, 06. April 2019



.....
Marc Beuchat
Präsident



.....
Elisabeth Duss
Sekretärin

Die an der Generalversammlung des Schweizer Niederlauf- und Dachbracken Club (SNLC) vom 06. April 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt.

Im Namen des Zentralvorstandes des SKG

Bern,

.....
Hansueli Beer
Präsident

.....
Beat Leuenberger
Vizepräsident

Die an der Generalversammlung des Rasseklubs «Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken Club SNLC» vom 06. April 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Mühlhaupt
Präsident AA Recht/Statuten